

## **Begründung:**

Mit Schreiben vom 04.09.2005 (eingegangen 15.09.2005) haben 59 Anwohner aus dem Baugebiet Brauerwiesen folgenden Antrag gestellt:

*„Wie wir in der Wilhelmshavener Zeitung vom 26.08.2005 entnehmen konnten, wird die Stadt Schortens im Herbst in Arbeitsgruppen u. a. über den Verkehr in Schortens beraten, um einen Generalverkehrsplan zu entwerfen, der Grundlage für die Planung von weiteren Verkehrsberuhigungen sein kann.*

*Für diesen Generalverkehrsplan und die Arbeitsgruppengespräche möchten wir auf den Problemfall Brauerweg hinweisen. Der Brauerweg ist als 30-Zone ausgewiesen. Die Praxis zeigt jedoch, dass sich vielfach an die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht gehalten wird. Zu diesem Zweck haben wir auch schon die Geschwindigkeitsmessanlage der Stadt einmal für eine Woche den Brauerweg überwachen lassen.*

*In den Brauerwiesen wohnt eine Vielzahl von Kleinkindern, die in den Auffahrten und teilweise auch mal an der Straße spielen. Die Raserei einiger Fahrzeuge führt zu einer erheblichen Gefährdung dieser Kinder und die installierten Verkehrsberuhigungen erweisen sich insbesondere zwischen dem Karkpadd und der Elisabeth-Seibert-Straße als vollkommen unwirksam. Parkende Autos erschweren zudem die Reaktionsfähigkeit der Fahrer durch Sichtbeeinträchtigungen.*

*Wir bitten daher darum, zusätzliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen für den Brauerweg vorzusehen, vor allem, eine 20-Zone hier zu etablieren und auf den Kreuzungen Blumenkästen oder Schwellen zu installieren, die den Verkehr einbremsen.*

*Blumenkästen würden wir ggf. auch selbst bepflanzen.*

*Es geht hier um die Sicherheit unserer Kinder. Schon mehrfach wurde es sehr knapp zwischen spielenden Kindern und fahrenden Autos, da selbst Tempo 30 einen zu langen Bremsweg erzeugt. Wir alle hoffen, dass nicht erst etwas passieren muss, um die Stadt zu einer kostengünstigen und effizienten Maßnahme zu veranlassen. Bitte beraten Sie auch über diesen Fall. Eine Unterschriftenliste der Anwohner ist diesem Schreiben beigelegt (59 Unterschriften).“*

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Brauerwiesen sind als 30-Zone aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses (April 1999) ausgebaut worden.

Die gewünschte 20-Zone ist nach § 45 Abs. 1c Straßenverkehrsordnung nur in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (sog. verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) möglich. In Wohnstraßen ist lediglich eine 30-Zone vorgesehen.

Die nachträglich Umgestaltung zu einem verkehrsberuhigten Bereich ist nach Fertigstellung der Straßenanlage finanziell nicht mehr zu vertreten.

Lt. Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO hat jede Art von „Möblierung“ durch bewegliche Betonhindernisse, Blumenkübel usw. auf der Fahrbahn aus haftungsrechtlichen Gründen zu unterbleiben. Straßenverkehrsrechtlich sind baulichen Maßnahmen in geschwindigkeitsreduzierten Zonen nicht mehr erforderlich. Die Brauerwiesen haben darüber hinaus den Vorteil, dass es sich um ein „abgeschlossenes“ Baugebiet ohne Durchgangsverkehr handelt. Hier findet lediglich Zielverkehr der Anwohner, Besucher oder Lieferanten statt.

Durch Verkehrserziehung der Kinder ist darauf hinzuwirken, dass das Spielen auf der

Straße auch in einer 30-Zone nicht erlaubt ist. Die bemängelten parkenden Fahrzeuge auf der Straße sind „künstliche“ Verkehrshindernisse und erfüllen den gleichen Zweck wie die Blumenkübel. Bei Begegnungsverkehr wird der Verkehr zusätzlich beruhigt und die „flüssige“ Fahrweise unterbrochen. Insofern sind parkende Fahrzeuge auf der Straße zu begrüßen. Die Fahrzeugführer haben ihre Höchstgeschwindigkeit den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort anzupassen. Bei mangelnder Sicht oder witterungsbedingten Beeinträchtigung ist die Geschwindigkeit auf unter 30 km/h zu reduzieren. Eine totale Verkehrssicherheit lässt sich weder mit der 30-Zone noch mit der 20-Zone erreichen. Letztendlich zählt nur das zonenbewusste Verhalten der Autofahrer, das bei der umfangreichen Unterstützung des Antrages (59 Unterschriften) eigentlich auch vorhanden sein müsste. Dies bestätigt auch das anl. Messergebnis. Rechtlich sind keine weiteren Maßnahmen möglich. Der Antrag ist daher abzulehnen.